

Vorlage der Landesregierung

betreffend den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2022 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2022, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2023 - 2026 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2022 - LHG 2022) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

I. Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag den Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2022, sowie ein Gesetz mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2022, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2023 bis 2026 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2022 - LHG 2022) und das allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird mit dem Ersuchen vor, den nach Artikel 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2022 sieht folgende Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen vor:

Voranschlag 2022 (in €)		
	Ergebnishaushalt	Finanzierungshaushalt
Erträge/Einzahlungen	2.901.499.200	3.488.162.300
Aufwendungen/Auszahlungen	3.282.584.500	3.483.696.000
Nettoergebnis	-381.085.300	
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebahrung		4.466.300

Der Ausgleich des Finanzierungshaushalts erfolgt durch vorhandene liquide Mittel und durch die Aufnahme von neuen Schulden i. H. v. € 367.555.900,-- Mio.

II. Im § 2 des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2022 (LHG 2022) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2026 in Tabellenform enthalten. Diese Tabelle dient auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee.

Die Sanktionsmechanismen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sind derzeit aufgrund der Covid-19 Pandemie von der Europäischen Kommission ausgesetzt (General Escape Clause). Damit sind auch die Bestimmungen des ÖStP 2012 außer Kraft gesetzt. Die General Escape

Clause wird auch noch im Jahr 2022 in Kraft sein, obwohl das wirtschaftliche Vorkrisenniveau voraussichtlich bereits Ende 2021 wieder erreicht werden wird. In den Jahren der General Escape Clause finden keine Buchungen am Kontrollkonto statt.

Die EU-Kommission überarbeitet gerade die Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auf Basis der Erfahrungen mit der Covid-19 Pandemie und aufgrund der Erfordernisse im Zusammenhang mit dem Klimaschutz. Aufgrund der Ausrichtung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes ist aber davon auszugehen, dass steigende Staatsausgaben und Schulden auch in Zukunft einen Sanktionstatbestand darstellen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine Abschätzung darüber getroffen werden, wann die General Escape Clause ausläuft, welche und wie lange Übergangsregelungen gelten und welche Kriterien in Zukunft sanktionsrelevant sein werden.

Nach Auslaufen der General Escape Clause werden die Länder aber wieder verpflichtet sein, Budgets und mittelfristige Finanzplanungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des dann gültigen ÖStP vorzulegen. Die aktuelle mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2026 enthält zahlreiche große Investitionsvorhaben, dementsprechend ist in den kommenden Jahren mit einer beträchtlichen jährlichen Neuverschuldung zu rechnen.

Die Landesregierung ist in Kenntnis darüber, dass mit großer Wahrscheinlichkeit die dann gültigen Vorgaben des ÖStP nicht eingehalten werden können. Sollte es, nach Bekanntgabe der neuen Sanktionsmechanismen, absehbar sein, dass diese neuen Regelungen nicht eingehalten werden können, bekennt sich die Landesregierung daher dazu, entsprechende Maßnahmen für eine Haushaltskonsolidierung zu setzen, um das in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Maastricht-Defizit bzw. genauer gesagt - den daraus abgeleiteten, seit 2017 relevanten strukturellen Saldo zu verringern, um die dann geltenden Kriterien des ÖStP 2012 einhalten zu können um entsprechende Sanktionen zu vermeiden. Zudem sind entsprechend den Empfehlungen des Landesrechnungshofes dringend weitere Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erforderlich.

Ergänzend wird angemerkt, dass zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung stehen, da sich die Finanzausgleichspartner inzwischen darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 (statt erst ab 2017) Anwendung finden, was mittlerweile auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die möglicherweise mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung 2023 - 2026 beseitigen, jedoch helfen sie, innerstaatliche Sanktionen zu vermeiden.

Die Salzburger Landesregierung bekennt sich auch dazu, ab dem Jahr 2022 einen budgetären Konsolidierungskurs einzuschlagen, um langfristig wieder ausgeglichen zu budgetieren und

die Neuverschuldung in Grenzen zu halten. Die Landesregierung hat sich daher mit dem Beschluss der Budgetrichtlinien 2022 auf einen Dämpfungspfad für die jährliche Neuverschuldung festgelegt. Ausgehend von einer gedeckelten Neuverschuldung in Höhe von € 350 Mio. im Jahr 2022 wird die zulässige Neuverschuldung jährlich um jeweils € 50 Mio. reduziert. Im LVA 2022 ist aktuell eine Neuverschuldung in Höhe von rund € 368 Mio. vorgesehen. Durch einen strengen Haushaltsvollzug 2022 soll die gemäß Dämpfungspfad max. vorgesehene Neuverschuldungsgrenze von € 350 Mio. eingehalten werden. Der Dämpfungspfad für die Neuverschuldung garantiert aber noch keine Erfüllung der zukünftig gültigen Stabilitätskriterien. Weitere Konsolidierungsmaßnahmen (z. B. in Form einer geringeren Neuverschuldung) können daher nicht ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Corona-Krise werden auch im Jahr 2022 budgetäre Auswirkungen haben. Im Rahmen der Budgeterstellung wurde daher versucht, für bereits hinreichend bekannte und abschätzbare Zusatzbedarfe im Zusammenhang mit COVID-19 in den Regelbudgets der Dienststellen vorzusorgen. Für darüberhinausgehende, unabwendbare Anforderungen wurde ein zentraler Ansatz für COVID-19 Verstärkungsmittel eingerichtet, dessen Mittel im Anlassfall auf Basis noch zu beschließender konkreter Vergabe-Richtlinien übertragen werden können.

Wie bereits in den Voranschlägen 2018 bis 2021 enthält auch der VA 2022 einen Vermerk betreffend die Einhaltung des Spekulationsverbots, der eine Voraussetzung für eine weitere Finanzierung durch die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) lt. § 2a Bundesfinanzierungsgesetz ist. Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes, die er in seinem Rohbericht betreffend die Einhaltung der Grundsätze des § 2a Bundesfinanzierungsgesetz ausgesprochen hat, wurden schon bzw. werden umgesetzt.

Geplante Änderungen der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und der Geschäftsordnung der Landesregierung wurden nach Möglichkeit bereits berücksichtigt. Da die endgültigen Daten dazu noch nicht vollständig vorliegen, ist nicht auszuschließen, dass im Vollzug des Rechnungsjahres 2022 weitere Anpassungen erforderlich sein werden. Diese weiteren Anpassungen können auch dazu führen, dass die im Voranschlag 2022 ausgewiesenen Zuständigkeiten betroffener Ansätze im Vollzug in andere Zuständigkeitsbereiche fallen.

Vergleichbar mit dem Landesvoranschlag 2021 werden im Hauptteil des Landesvoranschlags 2022 unter dem Abschnitt "Ausgelaufene Ansätze" jene Haushaltsansätze dargestellt, die entweder mit 31. Dezember 2020 oder mit 31. Dezember 2021 ausgelaufen sind. Ansätze, die mit 31. Dezember 2020 ausgelaufen sind, verfügen noch über einen Wert in der Spalte Rechnungsabschluss 2020, jene, die mit 31. Dezember 2021 ausgelaufen sind, auch über einen Wert in der Spalte VA 2021. Auch die ausgelaufenen Ansätze verfügen über aussagekräftige Erläuterungen, aus denen ersichtlich ist, warum diese Ansätze beendet wurden. Zudem werden diese Ansätze mit den im Beendigungsjahr gültigen Stammdaten (i.e. politisches Ressort,

Abteilung, Finanzstelle) ausgewiesen. Zwischenzeitliche Änderungen in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder in der Geschäftsordnung der Landesregierung werden daher in diesem Abschnitt nicht mitberücksichtigt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Landesvoranschlag für das Jahr 2022 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2022, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2023 bis 2026 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2022 - LHG 2022) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird, werden zum Beschluss erhoben.
2. Die Einhaltung der Grundsätze des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetzes wird bestätigt.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Gesetz

vom....., mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2022, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2023 bis 2026 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2022 - LHG 2022) und das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel 1

Landesvoranschlag für das Jahr 2022

§ 1

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2022 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ergebnishaushalt:

Aufwendungen	€ 3.282.584.500,-
Erträge	€ 2.901.499.200,-

Finanzierungshaushalt:

Auszahlungen	€ 3.483.696.000,-
Einzahlungen	€ 3.488.162.300,-

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen des Finanzierungshaushaltes ergeben sich aus dem Landesvoranschlag, der Bestandteil dieses Gesetzes ist.

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

§ 2

Gemäß Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird für die Jahre 2023 bis 2026 folgende, auf der Gliederung des Anhanges 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 basierende rechtlich verbindliche mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung festgelegt:

Voranschlagsquerschnitt für das Bundesland Salzburg für die Jahre 2021 bis 2026

	Voranschlag		Finanzvorschau			
	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89
(in Mio. EUR)						
I. QUERSCHNITT						
Erträge der operativen Gebarung/Einzahlungen aus Abgaben	2.572,81	2.842,62	2.967,34	3.035,93	3.118,95	3.207,18
Aufwendungen der operativen Gebarung	2.694,08	2.865,02	2.833,88	2.878,29	2.946,78	3.025,87
SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung	-121,26	-22,40	133,46	157,63	172,17	181,31
Einzahlungen der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	6,05	5,09	5,97	5,44	4,25	3,33
Auszahlungen der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	339,95	392,16	446,55	527,82	559,92	479,60
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung und Kapitaltransfers ohne Finanztransaktionen	-333,90	-387,07	-440,58	-522,38	-555,67	-476,27
Einzahlungen aus Finanztransaktionen	751,37	648,36	501,58	548,94	516,35	569,97
Auszahlungen aus Finanztransaktionen	280,88	220,74	169,73	153,44	104,97	248,81
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	470,49	427,62	331,85	395,50	411,39	321,16
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.	15,32	18,14	24,73	30,75	27,89	26,21
II. ABLEITUNG DES FINANZIERUNGSSALDO						
KZ 70: Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (=Saldo 1 + Saldo 2)	-455,17	-409,48	-307,12	-364,75	-383,49	-294,96
KZ 71: Überrechnung Jahresergebnis A 85-89 (=Saldo 4 der Spalte "davon A 85-89")	0,72	0,78	-0,26	-2,34	0,66	0,62
KZ 95: Finanzierungssaldo ("vorläufiges Maastricht-Ergebnis") (=KZ 70 + KZ 71; [+]=Überschuss / [-]=Jahresfehlbetrag)	-454,45	-408,69	-307,38	-367,08	-382,83	-294,34

Krankenanstalten (im wirtschaftlichen Eigentum des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform)

	in Mio. EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	3,49	3,49	3,49	3,49	3,49	3,49
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,68	0,68	0,68	0,68	0,68	0,68
Alle oben nicht erfassten Verbindlichkeiten (einschl. Rückstell.)	496,06	496,06	496,06	496,06	496,06	496,06
Summe Verbindlichkeiten	503,09	500,23	500,23	500,23	500,23	500,23
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	5.340	5.340	5.340	5.340	5.340	5.340

Landesimmobiliengesellschaft

	in EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	0	0	0	0	0	0

Die vorstehenden Tabellen stellen eine Grobplanung im Sinne des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar, weswegen sich im Einzelfall die jeweiligen Daten nur aus wichtigen Gründen (§ 5 Abs 3 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018) ändern können.

Haftungsobergrenzen

§ 3

Gemäß den §§ 31 Abs 2 und § 45 Abs 8 ALHG 2018 werden für die Jahre 2022 bis 2026 die folgenden zulässigen Haftungsobergrenzen festgelegt (Beträge in Mio Euro):

	Ausgangswert für 2022	Schätzwert für 2023	Schätzwert für 2024	Schätzwert für 2025	Schätzwert für 2026
Einzahlungen Abschnitte 92 und 93 im zweitvorangegangenen Jahr	1.120,9	1.089,0	1.284,6	1.371,5	1.404,0
Haftungsobergrenze (=175% davon)	1.961,6	1.905,8	2.248,1	2.400,1	2.457,0

Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen und vorzeitigen Tilgungen

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, wenn dies aus Gründen der Risikoreduktion (Kredit-, Markt- oder Reputationsrisiko) für das Land oder aus Gründen besonders günstiger vorzeitiger Rückzahlungskonditionen für das Land vorteilhaft ist, Umschuldungen und vorzeitige Tilgungen vorzunehmen, indem Finanzschulden vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen, sofern die dadurch gleichzeitig erforderlich werdende Darlehensneuaufnahme niedriger oder jedenfalls nicht höher ist als das Tilgungsausmaß (Kapital, Zinsen, Gebühren) der vorzeitigen Rückzahlung oder gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist. Wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dürfen die Darlehensaufnahmeermächtigungen und das Tilgungsausmaß beim Haushaltsansatz 95000 (Schuldenmanagement) in diesem Ausmaß überschritten werden. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich durch solche Umschuldungen insgesamt gesehen keine substanziellen Verlängerungen der Laufzeiten der Finanzschulden des Landes ergeben.

In- und Außerkrafttreten

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft und verliert mit Ausnahme der §§ 2 und 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 seine Wirksamkeit.

(2) Die §§ 2 und 3 treten erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen rechtlich verbindlichen mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung bzw Festlegung der Haftungsobergrenzen außer Kraft.

ANLAGE

LANDESVORANSCHLAG 2022

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen auf erster Ebene für den Gesamthaushalt

Ergebnisvoranschlag 2022

(in EUR)		
MVAG	Bezeichnung	
	VA 2022	
Erträge		
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.067.078.500
212	Erträge aus Transfers	786.742.800
213	Finanzerträge	47.677.900
21	Summe Erträge	2.901.499.200
Aufwendungen		
221	Personalaufwand	1.041.894.400
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	342.955.000
223	Transferaufwand (lauf. Transfers u. Kapitaltransfers)	1.833.586.800
224	Finanzaufwand	64.148.300
22	Summe Aufwendungen	3.282.584.500
Nettoergebnis (21 - 22)		-381.085.300
230	Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	
Nettoerg. nach Zuw. und Entn. v. HaushaltsRL		
(Saldo 0+/-230)		-381.085.300

Finanzierungsvoranschlag 2022

(in EUR)	
MVAG Bezeichnung	VA 2022
Operative Gebarung	
Einzahlungen	
311 Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	2.032.349.100
312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	775.463.800
313 Einzahlungen aus Finanzerträgen	36.420.900
31 Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.844.233.800
Auszahlungen	
321 Auszahlungen aus Personalaufwand	1.037.005.400
322 Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	259.539.700
323 Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.521.240.000
324 Auszahlungen aus Finanzaufwand	56.326.000
32 Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.874.111.100
Saldo (1) Geldfluss aus der op. Gebarung (31 - 32)	-29.877.300
Investive Gebarung	
Einzahlungen	
331 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	27.000
332 Einzahl. a.d. Rückz. v. Darlehen sow. gew. Vorschüssen	98.330.100
333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers	5.291.400
33 Summe Einzahlungen investive Gebarung	103.648.500
Auszahlungen	
341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	101.249.000
342 Auszahlungen von gew. Darlehen sowie gew. Vorschüssen	44.526.200
343 Auszahlungen aus Kapitaltransfers	291.085.600
34 Summe Auszahlungen investive Gebarung	436.860.800
Saldo (2) Geldfluss aus der inv. Gebarung (33 - 34)	-333.212.300
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-363.089.600
Finanzierungstätigkeit	
Einzahlungen	
351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	540.280.000
352 Einzahl. a.d. Aufnahme v. z. Kassenst. eingeg. Geldverb.	
353 Einzahl. inf. e. Kap.tausch bei deriv. Fin.instr. mit GG	
355 Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	
35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	540.280.000
Auszahlungen	
361 Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	172.724.100
362 Auszahl. zur Tilgung v.z. Kassenstärk. eingeg. Geldverb.	
363 Auszahl. inf. e. Kap.tausch b. deriv. Fin.inst. mit GG	
365 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	
36 Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	172.724.100
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanz.tätigkeit (35 - 36)	367.555.900
Saldo (5) Geldfluss a.d. voranschlagswirk. Geb. (Saldo 3 + Saldo 4)	4.466.300

Artikel 2

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, - ALHG 2018, LGBl Nr 10/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr **XX/XXXX**, wird geändert wie folgt:

1. Im § 47 wird im Absatz 1 das Datum „31. Dezember 2021“ durch das Datum „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. Der § 47 Abs 5 lautet:
„(5) § 3 Abs 6 wird mit Wirksamkeit für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 ausgesetzt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die Erlassung eines Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 (ALHG 2018) als Bestandteil des Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreform-Gesetzes 2018, LGBl Nr 10/2018, das für den Zeitraum seit Einführung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gilt, bleiben als wesentlicher Regelungsinhalt für das alljährlich zu erlassende Landeshaushaltsgesetz neben den Ertrags- und Aufwandssummen der Ergebnisrechnung sowie den Einzahlungs- und Auszahlungssummen der Finanzierungsrechnung für das kommende Haushaltsjahr, also im vorliegenden Fall 2022, nur noch wenige Regelungen übrig:

Konkret handelt es sich dabei insbesondere um jene Regelungen, die erforderlich sind, um der Vorgabe des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung (= mehrjährige Finanzplanung) zu entsprechen, und die Haftungsobergrenzen gemäß Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 ebenfalls rechtlich verbindlich festzulegen. Derartige Regelungen waren vor 2015 in so genannten „Finanzrahmengesetzen“ enthalten. Durch die Novelle zum L-VG 1999, LGBl Nr 12/2015, konnte gemäß Art 44 Abs 4 leg cit im Rahmen der (jährlichen) Landeshaushaltsgesetze auch gleich eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein durften. Nunmehr sind die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes in den §§ 30 ff des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, LGBl Nr 10/2018, enthalten, das auf Art 46 L-VG 1999 fußt. Die konkreten Haftungsobergrenzen, die sich aus besagten allgemeinen Regelun-

gen ableiten lassen, finden sich in § 3 dieses Gesetzes. Die sonstige mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung ist in § 2 dieses Gesetzes enthalten. Die allgemeinen Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften der Gemeinden sind in einem eigenen Landesgesetz vorgesehen (Gemeinde-Haftungsobergrenzengesetz 2018).

Auch soll eine zusätzliche Ermächtigung der Landesregierung - wie schon für 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 der Fall - sich im Laufe des Jahres 2022 als finanziell vorteilhaft herausstellende Umschuldungen ermöglichen, die jedoch zu keiner Erhöhung des Schuldenstandes führen dürfen. Neu ergänzt werden soll die Möglichkeit vorzeitiger Rückzahlungen von Finanzschulden, wenn (etwa durch unerwartete Zusatzeinzahlungen) gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist (das wäre nämlich keine „Umschuldung“, weil an die Stelle der alten Schuld keine neue Schuld träte, sondern eine „Entschuldung“).

Es wird darauf hingewiesen, dass die nunmehr vorgesehenen Werte für den Landesvoranschlag 2022 und auch jene der Grobplanung für die kommenden Jahre von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 2 LHG 2021 abweichen, was gemäß der Verfassungsbestimmung des § 5 Abs 3 ALHG 2018 nur aus wichtigen Gründen zulässig ist. Mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2022 treten die Werte des Landesvoranschlages 2022 und jene der aktualisierten Grobplanung an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung.

Was die Frage der Einhaltung der Kriterien des derzeit geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (kurz: ÖStP 2012) durch den vorliegenden Landesvoranschlag wie auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2026 anbelangt, ist zu erwähnen, dass - bedingt durch die Coronapandemie (COVID 19) - die EU-Finanzminister/innen am 23. März 2020 die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel (general escape clause) im EU-Stabilitäts- und Wachstumspakt beschlossen haben. Diese Klausel bedeutet allerdings nicht, dass damit die Fiskalparameter (Schuldenbremse, Ausgabenbremse, Schuldenquotenreduktion) außer Kraft gesetzt würden, sondern lediglich, dass damit die Durchführung aller für eine angemessene Bewältigung der Krise erforderlichen Maßnahmen erleichtert wird. Das heißt mit anderen Worten, dass COVID 19-bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen und Mindererträge/-einzahlungen aus der Bemessungsgrundlage für die Fiskalparameter herausgerechnet werden. De facto wird dies aber seitens der EU offenbar so gehandhabt, dass nicht jede einzelne Mehraufwendung/-auszahlung und jeder einzelne Minderertrag/-einzahlung eines Mitgliedstaates daraufhin analysiert wird, ob dies COVID-19-bedingt ist oder nicht, was wohl im praktischen Vollzug gar nicht machbar wäre, sondern es wird davon ausgegangen, dass die sich ergebenden Haushaltsergebnisse in den Jahren 2020 bis 2022 die Fiskalziele der EU und damit auch innerstaatlich die Ziele des ÖStP 2012 definitionsgemäß erfüllen und somit sämtliche Fiskalregeln des ÖStP 2012 als eingehalten gelten, weshalb Sanktionsverfahren nicht stattfinden. Es ist jedoch

- natürlich abhängig von der weiteren Pandemieentwicklung - aus heutiger Einschätzung damit zu rechnen, dass spätestens 2023 wieder zu strengeren Regeln der Haushaltsdisziplin zurückgekehrt wird, möglicherweise in modifizierter Form.

Nach den geltenden Fiskalregeln des ÖStP 2012 würde aber jedenfalls die Mittelfristplanung bis 2026 den Anforderungen nicht entsprechen.

Laut Stabilitätsrechner des Bundesministeriums für Finanzen, Fassung vom 12.10.2021, würde nach den aktuellen Schätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum, Inflationsrate) ein aus dem maximal zulässigen strukturellen Defizit (-27,258 Mio €) umgerechneter höchstens zulässiger Maastricht-Saldo für alle dem Land Salzburg zuzurechnenden Einheiten des Sektors Staat laut ESVG 2010 von - 11,635 Mio € erforderlich sein.

Das Land wäre gemäß Art 15 Abs 2 zweiter Satz ÖStP 2012 verpflichtet, bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten, das heißt insbesondere, den sich nach der Volkszahl berechnenden Anteil des Landes an den maximal zulässigen -0,1% des nominellen BIP als strukturellen Saldo für alle Länder (inkludierend auch den allfälligen, bis zu 20%igen Gemeindeanteil) zusammen nicht zu überschreiten. Es stehen jedoch zur Bedeckung der Überschreitung des zulässigen strukturellen Saldos Gutschriften auf dem Kontrollkonto aus den Jahren seit 2015 zur Verfügung, da sich die Finanzgleichspartner inzwischen darauf geeinigt haben, dass die Regelungen des Kontrollkontos rückwirkend bereits ab 2015 (statt erst ab 2017) Anwendung finden, was mittlerweile auch durch einen offiziellen Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees abgesichert ist. Diese Gutschriften werden jeweils in einem Prozentsatz des BIP ausgedrückt und sind daher variabel. Bei einem BIP (2020) von 379,3 Mrd € läge die Gutschrift auf dem Kontrollkonto des Landes Salzburg derzeit bei rund 464,5 Mio €. Die Gutschriften auf dem Kontrollkonto vermögen zwar nicht die mangelnde Einhaltung der Vorgaben des ÖStP 2012 in Bezug auf die Mittelfristplanung bis 2026 zu beseitigen, jedoch würden sie helfen, innerstaatliche (nicht jedoch EU-) Sanktionen zu vermeiden.

Da sich die Coronaviruskrise leider nicht so rasch entschärft hat, wie das seinerzeit angenommen worden war, sollen Teile der ursprünglich mit 31. Dezember 2020 und sodann mit 31. Dezember 2021 befristet gewesene Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden, sodass die Landesregierung die Möglichkeit bekommt, auch im Haushaltsjahr 2022 folgende Sonderregelungen anwenden zu können, welche ihr schon in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 eine höhere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung zum Zweck der Bewältigung der Coronaviruskrise eingeräumt haben:

- Vorübergehende Entbindung von der in Zeiten einer einigermaßen geordneten Entwicklung gegebenen Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1, umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert. Dies ist jedoch - wie bisher - auf die krisenbedingten geringeren Einzahlungen oder notwendigen höheren Auszahlungen beschränkt, was bedeutet, dass nicht durch die Coronaviruskrise bedingte Auswirkungen (wie zB geringere Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Folge einer Steuerreform) natürlich nicht von der Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1 ALHG 2018 entbinden.
- Vorübergehende Aussetzung des § 3 Abs 6 ALHG 2018, wonach unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen die Nettoneuverschuldung nicht höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art 44 L-VG 1999. Der Landesvoranschlag 2022 ist aufgrund des Art 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 (L-VG), zuletzt geändert durch das Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBL Nr 10/2018 (zum geänderten Inkrafttreten siehe auch Art 57 Abs 24 Z 2 L-VG), in Form eines Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes (Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen. Die rechtliche Grundlage für die Form und Gliederung des Voranschlags bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl II Nr 313/2015, eine verfassungsunmittelbare Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof (Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung, also am 20.10.2015), die inhaltlich weitgehend wortgleich auch von den Ländern als Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG abgeschlossen wurde. Die VRV 2015 wurde inzwischen bereits einmal novelliert (siehe BGBl II Nr 17/2018). Als weitere wesentliche einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für den LVA 2022 ist das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018), enthalten im Haushaltsrechts- und Verwaltungsabgabenreformgesetz 2018, LGBL Nr 10/2018 (siehe dessen Art 3), in seiner geltenden Fassung anzuführen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Dies mit der Maßgabe, dass die zur Wahrung des Unionsrechtes erlassenen Bestimmungen des innerstaatlichen Stabilitätspaktes 2012 in seiner derzeit geltenden Fassung - wie oben im Detail dargelegt - in Bezug auf die mittelfristige Finanzplanung voraussichtlich nicht eingehalten werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Anstelle der bis einschließlich 2017 auf der Basis der kameralen Soll-Gebahrung ausgewiesenen Ausgaben- und Einnahmensummen, getrennt nach ordentlichem Landesvoranschlag, außerordentlichem Landesvoranschlag und Gesamthaushalt, werden - wie auch schon für die Jahre 2018 bis 2021 - auf der Basis des Drei-Komponenten-Rechnungswesens die Aufwendungen und Erträge des Ergebnishaushaltes sowie die Auszahlungen und Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes summarisch dargestellt. Die Trennung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Landesvoranschlag ist entfallen, da es gemäß dem ALHG 2018 nur noch einen einheitlichen Gesamthaushalt gibt.

Zu § 2:

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 beinhaltet in seinem Art 15 Abs 1 die Vorgabe nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung. Entsprechend dem Meldeformular, welches im Anhang 2 leg cit abgedruckt ist, sollen diese Festlegungen für den Planungshorizont t+4 (= viertes auf das Voranschlagsjahr folgende Jahr, also bezüglich des Voranschlagsjahres 2022 nunmehr bis zum Jahr 2026) getroffen werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmung trägt der in Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 enthaltenen Verpflichtung zur Festlegung von Haftungsobergrenzen für das Land Rechnung; die allgemeinen Regelungen dafür sind in § 31 Abs 2 und der Übergangsregelung des § 45 Abs 8 ALHG 2018 zu finden, welches sich wiederum an den Inhalten der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden (kurz: HOG-Vereinbarung) orientiert. Die Haftungsobergrenze ist darin mit 175% der Bemessungsgrundlage definiert. Die Bemessungsgrundlage bilden die Einzahlungen aus den Abschnitten 92 und 93 des zweitvorangegangenen Jahres.

Zu § 4:

Dieser entspricht weitgehend dem § 4 LHG 2018, 2019, 2020 und 2021 und auch seiner Vorgängerbestimmung des § 6 LHG 2017. Im Interesse der Optimierung des Finanzportfolios des Landes gibt es laufend Überlegungen, welche vorzeitigen Rückzahlungen von Finanzschulden in Verbindung mit der Aufnahme neuer Finanzschulden in maximal derselben Höhe aus Gründen der Risikoreduktion (zB um günstigere Verzinsungen zu erreichen, wie etwa den Ersatz hoher Fixzinsen durch aktuell niedrige variable Zinsen, um Swaps als derivative Produkte zu

einem Grundgeschäft auflösen zu können oder Ähnliches) oder aufgrund besonders günstiger Rückzahlungsbedingungen (zB wenn ein Investor, wie etwa eine Versicherung, sein Portfolio umstrukturieren möchte und zu diesem Zweck bereit ist, dem Land etwa für die vorzeitige Tilgung eines Schuldscheindarlehens einen Rabatt einzuräumen) möglich sind. Um hier eine gewisse Flexibilität zu besitzen und nicht wegen vorzeitiger Tilgungen bzw gleichzeitiger zusätzlicher Darlehensaufnahmen die beim H-Ansatz 95000 präliminierten Auszahlungshöchstbeträge und Ermächtigungen für Darlehensaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen zu überschreiten und dafür einen Nachtragshaushalt genehmigen lassen zu müssen, ist eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zu derartigen Umschuldungen vorgesehen. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes darf damit nicht verbunden sein. Auch sollen Umschuldungen - insgesamt betrachtet - nicht zu substantiellen Verlängerungen von Laufzeiten der Finanzschulden (Darlehen) führen. Es wurde eine Klarstellung dahingehend getroffen, dass unter „Tilgungsausmaß“ nicht nur die Tilgung des Kapitals, sondern auch die Tilgung der Zinsen (laufende und Vorschusszinsen) und der anfallenden Gebühren gemeint ist. Weiters wurde der mögliche Fall ergänzt, dass - im Falle unerwarteter Zusatzeinzahlungen - vorzeitige Rückzahlungen von Finanzschulden getätigt werden dürfen, wenn gar keine Darlehensneuaufnahme erforderlich ist. Hier könnte man nämlich nicht von einer „Umschuldung“ sprechen, weil ja anstelle der alten, vorzeitig zurückgezahlten Schuld gar keine neue Schuld aufgenommen würde, es sich also um eine „Entschuldung“ handeln würde.

Zu § 5:

Diese Regelung beinhaltet das In- bzw Außerkräfttreten.

Zu Artikel 2:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuterungen (siehe oben) näher ausgeführt, soll aufgrund des Umstandes, dass die Coronaviruskrise sich leider nicht so rasch gelegt hat, wie das ursprünglich erhofft wurde, die ursprünglich mit 31. Dezember 2020 befristet gewesene Sondernorm des § 47 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, die sodann Großteils bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde, teilweise um ein weiteres Jahr (bis Ende 2022) zu verlängern, damit die Landesregierung in Bezug auf

- ihre Verpflichtung gemäß § 15 Abs 1, umgehend geeignete Vorkehrungen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Haushaltsgebarung zu treffen, wenn die Finanzentwicklung dies erfordert, sowie
- die Festlegung, dass die Nettoneuverschuldung grundsätzlich nicht höher sein darf als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen,

eine größere Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung zum Zweck der Bewältigung der Coronaviruskrise eingeräumt erhält, indem diese Vorgaben insoweit auch für 2022 außer Wirksamkeit gesetzt werden.